

Mitglied im Ausländerbeirat der Stadt Sankt Augustin



An den
Ausländerbeirat der
Stadt Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in:
Internationale Liste

Telefon: 0 22 41 - 243 281
Telefax: 0 22 41 - 243 430

Markt 1, Rathaus
53757 Sankt Augustin
Sprechstunden: montags von 17.00 - 18.00 Uhr
2. Etage, Zimmer 216

Sitzungstermin
06.05.2009

☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich

Antrag

Verteiler: Vors., I., II., III., IV., **4**

F

Rückgabetermin

erledigt

Datum
14.04.2009

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

4

15/4/09

09/0123

Integrationsrat in der Stadt Sankt Augustin

Inhalt (1. Beschlußvorschlag, Begründung/Sachverhaltsschilderung)

Der Ausländerbeirat der Stadt Sankt Augustin bittet den Rat der Stadt Sankt Augustin gegenüber der Landesregierung und den Fraktionen im Landtag die unverzügliche Änderung des § 27 der Gemeindeordnung in Nordrhein-Westfalen zu fordern, durch die der bisherige Ausländerbeirat durch einen Integrationsrat ersetzt wird.

- Rein vorsorglich und für den Fall, dass eine Änderung nicht rechtzeitig zum vorgesehenen Termin der Wahlen der Migrantenvertretungen („Die Wahl findet spätestens zehn Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates statt“) in Kraft tritt, wird bereits jetzt die Genehmigung eines „Experiments“ gemäß § 129 der Gemeindeordnung beantragt:

Das Gremium besteht zu 2/3 aus gewählten Migrantenvertretern/Vertreterinnen und zu 1/3 aus vom Rat entsandten stimmberechtigten Ratsmitgliedern und trägt den Namen Integrationsrat

Für die Migrantenvertreter/innen werden persönliche Vertreter/innen gewählt

Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.

- Aktiv wahlberechtigte sollen sein:
- Ausländer sowie Deutsche,
- die durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben

Fortsetzung
Ergänzungsblatt
Nr.

Beratungsergebnis

Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluß- vorschlag	Abweichender Beschluß
-----------------	-----------------------------	----	------	------------	--------------------------------	--------------------------



- die neben der deutschen Staatsangehörigkeit auch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen (Mehrstaater)

Die vorgenannten Deutschen sollen das Wahlrecht nur auf Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis mit entsprechendem Nachweis ausüben können.

- Die Möglichkeit zur Briefwahl besteht entsprechend den Regelungen zur Kommunalwahl

Begründung:

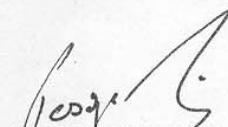
60 Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben im Jahr 2004 die Genehmigung zur Einrichtung eines „Experimentiergremiums“ nach den Vorschriften der Gemeindeordnung beantragt und diese durch das Innenministerium erhalten, um von den Vorschriften des § 27 der GO abzuweichen. Die weit überwiegende Zahl davon wurde zur Einrichtung eines Integrationsrates erteilt.

Die Arbeit dieser Gremien hat sich nach einhelliger Meinung von Rat, Integrationsrat und Verwaltung der beteiligten Städte bewährt und soll deshalb fortgesetzt werden.

Eine gesetzliche Regelung steht jedoch noch aus und ist überfällig.

Für alle Städte in Nordrhein-Westfalen ist es jetzt aber dringend erforderlich, Sicherheit in der Frage zu erhalten, ob und wann ja in welcher Form der § 27 der Gemeindeordnung geändert wird und wann die Wahlen stattfinden.

Für den Fall, dass es nicht rechtzeitig zu einer Änderung der Gemeindeordnung kommt, wird rein vorsorglich die Genehmigung eines Experiments nach § 129 GO mit den im Antrag genannten Eckpunkten beantragt.


Nikolaos Pasaportis
(Vorsitzender)

Fortsetzung
Ergänzungsblatt
Nr.